

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

GABl. S. 182

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur und der Wildbretvermarktung in Baden-Württemberg

Vom 10. März 2023 – Az.: 56-9217.15 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur und der Wildbretvermarktung in Baden-Württemberg vom 2. April 2019 (GABl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und Nummer 5.2 Satz 4 werden die Wörter »für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ländlicher Raum« ersetzt.

2. In Nummer 7 wird die Angabe »31. März 2023« durch die Angabe »31. März 2026« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. März 2023 in Kraft.

GABl. S. 188

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN**Bekanntmachung des Ministeriums
für Landesentwicklung und Wohnen
über die Verzeichnisse der Prüfämter sowie
der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure
für Bautechnik**

Vom 28. Februar 2023 – Az.: MLW21-26-113/4 –

Als Anlagen 1 und 2 werden neue Verzeichnisse der Prüfämter sowie der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Bautechnik bekanntgegeben. Die Anlagen 1 und 2 zur Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Verzeichnisse der Prüfämter sowie der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Bautechnik vom 31. Dezember 2021 (GABl. 2021 Nr. 12 S. 558) werden dadurch gegenstandslos.

GABl. S. 188